

## Bescheid

über die Änderung und Verlängerung der  
Geltungsdauer der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
vom 29. September 2010

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

04.09.2015

Geschäftszeichen:

III 28-1.19.17-69/15

**Zulassungsnummer:**

**Z-19.17-1111**

**Geltungsdauer**

vom: **1. Oktober 2015**

bis: **1. Oktober 2020**

**Antragsteller:**

**Hilti Entwicklungsgesellschaft mbH**

86915 Kaufering

**Zulassungsgegenstand:**

**Rohrabschottung "Hilti Brandschutz-System CP 611A-R ..."  
der Feuerwiderstandsklasse R 120 oder R 90 nach DIN 4102-11**

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.17-1111 vom 29. September 2010.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

## **ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN**

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert.

1. Abschnitt 2.2 erhält folgende Fassung:

### **2.2 Herstellung und Kennzeichnung**

#### **2.2.1 Allgemeines**

Die für die Herstellung der Rohrabschottung zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 und 2.1.2 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

#### **2.2.2 Kennzeichnung der Rohrabschottung**

Jede Rohrabschottung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist vom Verarbeiter mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Rohrabschottung "Hilti Brandschutz-System CP 611A-R ..." der Feuerwiderstandsklasse R ... nach Zul.-Nr.: Z-19.17-1111 (Die Feuerwiderstandsklasse R 120 oder R 90 ist entsprechend zu ergänzen.)
- Name des Herstellers der Rohrabschottung (Verarbeiter)
- Herstellungsjahr: ....

Das Schild ist jeweils neben der Rohrabschottung am Bauteil zu befestigen.

#### **2.2.3 Einbauanleitung**

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss dem Verarbeiter eine Anleitung für den Einbau der Rohrabschottung zur Verfügung stellen, die er in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erstellt hat und die alle zur Montage und zur Nutzung erforderlichen Daten, Maßgaben und Hinweise enthält, z. B.:

- Art und Mindestdicken der Wände und Decken, in die die Rohrabschottung eingebaut werden darf,
- Grundsätze für den Einbau der Rohrabschottung mit Angaben über die dafür zu verwendenden Baustoffe,
- Hinweise auf die Art der Rohrleitung (z. B. Rohrleitungen für nichtbrennbare Flüssigkeiten und nichtbrennbare Gase), an denen die Rohrabschottungen angeordnet werden dürfen,
- Anweisungen zum Einbau der Rohrabschottung und zu Abständen,
- Hinweise auf zulässige Verankerungs- oder Befestigungsmittel,
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge.

2. Der Abschnitt 3.1.2 erhält folgende Fassung:

3.1.2 Der Abstand der zu verschließenden Bauteilöffnung zu anderen Öffnungen oder Einbauten muss den Angaben der Tabelle 1 entsprechen:

**Bescheid über die Änderung und Verlängerung der  
Geltungsdauer der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
Nr. Z-19.17-1111**

Seite 3 von 3 | 4. September 2015

Tabelle 1:

Abstand der Rohr- abschottung zu	Größe der nebeneinander liegenden Öffnungen	Abstand zwischen den Öffnungen
Rohrabschottungen nach dieser Zulassung	gemäß Abschnitt 1.2.2	$\geq 10$ cm
anderen Kabel- oder Rohrab- schottungen	eine/beide Öffnung(en) $> 40$ cm x 40 cm	$\geq 20$ cm
	beide Öffnungen $\leq 40$ cm x 40 cm	$\geq 10$ cm
anderen Öffnungen oder Einbauten	eine/beide Öffnung(en) $> 20$ cm x 20 cm	$\geq 20$ cm
	beide Öffnungen $\leq 20$ cm x 20 cm	$\geq 10$ cm

Juliane Valerius  
Referatsleiterin

Beglaubigt